

# Redaktionelle Fassung

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Gemeinde Sankt Peter-Ording vom 11.12.2001 unter Berücksichtigung der I. Nachtragssatzung vom 25.10.2004, II. Nachtragssatzung vom 20.11.2007, III. Nachtragssatzung vom 13.12.2010, IV. Nachtragssatzung vom 04.03.2013, V. Nachtragssatzung vom 18.07.2016 und VI. Nachtragssatzung vom 16.12.2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, berichtigt GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 350), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. 1990 Schl.-H. S. 545, berichtigt GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 257), geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz v. 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) sowie durch die Landesverordnungen zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und Ressortbezeichnungen vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527) und vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Gemeinde Sankt Peter-Ording erlassen:

## I. Abschnitt Allgemeines

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen, Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser)
- als eigenständige öffentliche Einrichtung für die dezentrale Abwasserbeseitigung für Grundstücke, deren Schmutzwasser über eine Grundstückskläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube entsorgt wird;
  - als eigenständige öffentliche Einrichtung für die zentrale Abwasserbeseitigung für Grundstücke, deren Schmutzwasser über eine Schmutzwasserkanalleitung entsorgt wird.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen in Absatz 1 genannten öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss,
  - Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen in Absatz 1 genannten öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) ist der Anschlusskanal von einem Straßenkanal für Schmutzwasser (Sammler) bis zum Schmutzwasserhausanschlussschacht (Übergabe- und Kontrollschacht), gegebenenfalls einschließlich Druckentwässerungspumpe und Elektroverteilungsanlage, auf dem Grundstück.
- (4) Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Gegenstand der in Absatz 1 genannten Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

## II. Abschnitt Anschlussbeiträge

### **§ 2**

#### **Beitragsarten**

- (1) Die Anschlussbeiträge werden
- für den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a) als Teilanschlussbeitrag,
  - für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (§ 1 Absatz 1 Buchstabe b) als Vollanschlussbeitrag
- zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der jeweiligen Abwasserbeseitigungseinrichtung erwachsenden Vorteile erhoben.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau der in § 1 Absatz 1 genannten Abwasserbeseitigungseinrichtungen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

### **§ 3 Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Zu dem Aufwand der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a), der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung der zentralen Kläranlage einschließlich der Einrichtungen für die Einleitung des aus Grundstückskläranlagen eingesammelten Klärschlammes oder des eingesammelten Inhalts aus abflusslosen Gruben in die zentrale Kläranlage.
- (2) Zu dem Aufwand der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung (§ 1 Absatz 1 Buchstabe b), der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung
  - a) der zentralen Kläranlage,
  - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen und Klärteichen,
  - c) von Straßenkanälen für Schmutzwasser,
  - d) von Grundstücksanschlusskanälen gemäß § 1 Absatz 3.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand zählt nicht der Aufwand, der durch Zuweisungen oder Zuschüsse Dritter, durch Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

### **§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Vollbeitragspflicht gemäß § 2 Buchstabe b) unterliegen Grundstücke, die an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen oder beitragsrechtlich vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Ist ein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Vollbeitragspflicht nach § 2 Buchstabe b) auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke, für welche die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht erfüllt sind, unterliegen der Teilbeitragspflicht gemäß § 2 Buchstabe a), wenn sich auf ihnen eine Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.

### **§ 5 Bemessungsgrundlage und Beitragsmaßstab**

- (1) Die Voll- und Teilanschlussbeiträge werden nach Maßgabe der Nutzfläche der Grundstücke (Grundstücksfläche in Verbindung mit der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung der Grundstücke) bemessen. Diese Nutzfläche ergibt sich durch Vervielfachen der nach den Absätzen 2 und 3 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem in Absatz 4 bestimmten Nutzungsfaktor.
- (2) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, gilt als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung bezieht.
- (3) Als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt
  1. bei Grundstücken, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, welche jedoch wegen ihrer Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise nutzbar sind und
  2. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Festsetzung zu Art oder Maß der Nutzung enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40,00 m, gemessen in einem senkrechten Abstand von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und der Straße aus und mit dieser parallel verlaufend. Soweit Grundstücke nicht an die Straße angrenzen, aber über eine tatsächlich und rechtlich gesicherte Zugangsmöglichkeit zur Anlage verfügen oder lediglich durch eine zum Grundstück gehörende Zuwegung mit der Straße verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), ist die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Straße zugewandt ist und einer im Abstand von 40,00 m dazu verlaufenden Parallelen maßgeblich; bei der Bestimmung der Grundstückstiefe bleiben die Grundstücksteile, welche lediglich die wegemäßige Verbindung des Grundstücks zur Straße herstellen, unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, gilt die von der Satzung erfasste Grundstücksfläche als maßgeblich im Sinne des Absatzes 1.
  4. Erstreckt sich die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung über die nach Nrn. 1 bis 3 maßgebliche Grenze hinaus, so gilt abweichend von Nrn. 1 bis 3 als maßgebliche Grundstücksfläche die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Straße, dem Weg oder dem Platz bzw. der Grundstücksgrenze, die der Straße, dem Weg oder dem Platz zugewandt ist und der rückwärtigen Grenze der baulichen, gewerblichen oder beitragsrechtlich vergleichbaren Nutzung.
  5. Nrn. 1 bis 4 gelten nicht, wenn das zu beurteilende Grundstück entweder
    - a) insgesamt einheitlich baulich oder gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzt wird oder
    - b) insgesamt einheitlich baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise nutzbar ist.
  6. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 die durch 0,2 geteilte Grundfläche der Gebäude, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Bei gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar genutzten Grundstücken im Außenbereich gilt die tatsächlich gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzte Fläche als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach den Absätzen 2 und 3 maßgebliche Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser bemisst sich nach der Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0000;
  2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,3000;
  3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5000;
  4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen 1,6000;
  5. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen 1,7000;
  6. bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0000;
  7. bei Grundstücken, die nicht oder nur untergeordnet baulich nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Freibäder, Baumschulen oder sonstige beitragsrechtlich vergleichbare Nutzung) 0,5000.
- (5) Die maßgebliche Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:
1. Für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
    - 1.1 Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
    - 1.2 Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet. Weist der Bebauungsplan anstatt der Baumassenzahl die Baumasse aus, so ist die Baumassenzahl nach Maßgabe der festgesetzten Baumasse und der überbaubaren Grundfläche zu ermitteln und Satz 1 entsprechend anzuwenden.
    - 1.3 Setzt der Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe fest, so gilt als Anzahl der Vollgeschosse die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,7. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet.
    - 1.4 Ist eine höhere als die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse zugelassen oder tatsächlich vorhanden oder werden die zulässige Baumassenzahl, die zulässige Baumasse oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, so gilt die tatsächlich zugelassene oder vorhandene Anzahl der Vollgeschosse. Nummer 1.2 und Nummer 1.3 sind entsprechend anzuwenden.
  2. Für Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die jedoch wegen ihrer Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile baulich oder gewerblich nutzbar sind oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- 2.1 Bei bebauten sowie bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist demgegenüber eine höhere Anzahl der Vollgeschosse tatsächlich vorhanden, so gilt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
- 2.2 Bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen aber keine Bebauung zulässig ist, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Ist demgegenüber eine Bebauung tatsächlich vorhanden, welche mehr als ein Vollgeschoss aufweist, so gilt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, es sei denn, dass für Garagen mehrere Geschosse zulässig sind. Bei mehrgeschossigen Park- oder Garagenbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der zulässigen oder vorhandenen Geschosse.

## **§ 6 Beitragssätze**

- (1) Der Beitragssatz für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (Vollanschlussbeitrag gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) beträgt 2,98 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche gemäß § 4 Absatz 1.
- (2) Der Beitragssatz für den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (Teilanschlussbeitrag gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) beträgt 1,64 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche gemäß § 4 Absatz 1.

## **§ 7 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht**

- (1) Die Teilanschlussbeitragspflicht für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksabwasseranlage (Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube).
- (2) Die Vollanschlussbeitragspflicht für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses. Im Falle des § 4 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) Entsteht für ein Grundstück, für das bereits eine Teilanschlussbeitragspflicht gemäß Absatz 1 entstanden ist, eine Vollanschlussbeitragspflicht, so gilt der Vollanschlussbeitrag in Höhe eines tatsächlich gezahlten Teilanschlussbeitrags als getilgt. Übersteigt der gezahlte Teilanschlussbeitrag den Vollanschlussbeitrag, so erfolgt keine Erstattung des Differenzbetrages.

## **§ 8 Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers; dasselbe gilt für natürliche oder juristische Personen, die in anderer Weise dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt sind. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Miteigentümer nur mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 9 Vorausleistung, Vorauszahlung, Ablösung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, nach Baubeginn für die beitragsfähige Maßnahme und vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 7) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlich nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.
- (2) Die Gemeinde kann mit den Beitragspflichtigen vertraglich vereinbaren, dass diese Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Beitrag leisten. Diese Vorauszahlungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen.
- (3) Soweit gezahlte Vorausleistungen oder Vorauszahlungen den endgültig ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.
- (4) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 7) endgültig durch Vertrag zwischen dem oder der Beitragspflichtigen und der Gemeinde abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

**III. Abschnitt**  
**Benutzungsgebühren**

**§ 10**  
**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen für die in § 1 genannten jeweils selbstständigen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
- a) als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b) angeschlossen sind.
  - b) als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, die an die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a) angeschlossen sind. Die Benutzungsgebühr B umfasst bei der Entleerung der Grundstückskläranlagen auch die Abwälzung der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgaben.

**§ 11**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr A wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden konnte.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 3 Sätze 3 bis 4 sinngemäß. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (5) Die Benutzungsgebühr A beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,44 Euro.
- (6) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 5 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen,

von	401 bis 600 mg/l	= 0,20 Euro,
von	601 bis 800 mg/l	= 0,30 Euro,
von	mehr als 800 mg/l	= 0,40 Euro.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der oder die Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

- (7) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Abwassers oder Klärschlammes berechnet und beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- a) Hauskläranlagen mit einer Ablaufmenge von weniger als 8 Kubikmeter pro Tag, für welche die Gemeinde keine Abwasserabgabe zahlt, sowie Hauskläranlagen mit einer Ablaufmenge von 8 und mehr Kubikmeter pro Tag  
je Kubikmeter Klärschlamm      55,60 Euro,
- b) abflusslosen Gruben  
je Kubikmeter Abwasser      52,70 Euro.

Angefangene Kubikmeter bis 0,5 werden nicht; angefangene Kubikmeter von mehr als 0,5 werden voll angerechnet.

## **§ 12**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht dem Grunde nach jeweils zu Beginn, der Höhe nach jeweils am Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

- a) für die Benutzungsgebühr A mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Abwasseranlage und
- b) für die Benutzungsgebühr B mit der erstmaligen Leerung der Grundstücksabwasseranlage.

## **§ 13**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt die oder der Erbbauberechtigte an die Stelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers; dasselbe gilt für natürliche oder juristische Personen, die in anderer Weise dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer oder vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührezahlung herangezogen, wenn die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren vom Eigentumswechsel bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 14**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit der Rechnung über den Bezug von Wasser verbunden werden kann.
- (2) Die Vorauszahlungsbeträge für die Benutzungsgebühr A nach § 11 Abs. 1 werden nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Wassers und die Vorauszahlungsbeträge für die Benutzungsgebühr B nach § 11 Abs. 7 werden nach der Menge des im Vorjahr aus der abflusslosen Sammelgrube oder der Grundstückskläranlage abefahrenen Klärguts berechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## **IV. Abschnitt**

### **Sonstige Bestimmungen**

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 13 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 16 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde verarbeitet entsprechend Artikel 6 Abs. 1 e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – EU-DSGVO) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72) sowie der Richtlinie (EU) 2016/680 (ABl. L 119 S. 89) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162) – jeweils in ihrer aktuell geltenden Fassung – die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten und Grundstücksdaten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Dies sind:

- Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen
  - Daten über (Mit-) Eigentumsverhältnisse
  - Größe und Lage der Grundstücke
  - Nutzungsart der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude
  - Abgabepflichtige Fläche
  - Höhe der Abgaben und Fälligkeiten
  - Informationen zum Anschluss des Grundstückes
  - Zahlungsverkehrsdaten (z. B. Bankverbindung, Kontoinhaber)
  - Daten zu Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung (z. B. Zählerstände, Verbrauchswerte, Abfuhrmengen Fäkalschlamm etc.),
  - Abwassertechnische Daten wie Entwässerungsart, Abwasserbeschaffenheit, Untersuchungsmethoden und Untersuchungsergebnisse.
- (2) Die Gemeinde kann sich die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Abs. 1 von anderen Stellen übermitteln lassen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

Dies sind insbesondere Daten aus:

- a) den Grundsteuerakten der Gemeinden, Ämter und des Finanzamtes, sofern § 31 Absatz 3 AO nicht entgegensteht, (z. B. Grundsteuermessbescheide, Eigentümer, Anschriften),
- b) dem beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein geführten Amtlichen Liegenschaftskataster,
- c) den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
- d) den Baulastenverzeichnissen,
- e) den bei der Gemeinde sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten inkl. der nach den baurechtlichen Vorschriften vorgelegten Bauanträgen,
- f) dem Melderegister der Meldebehörden,
- g) Mitteilungen der Vorbesitzer oder der Eigentümer,
- h) Gewereregistern, den Kammerregistern, den Genossenschaftsregistern, dem Vereinsregister und aus dem Handelsregister,
- i) beim örtlich zuständigen Wasserbeschaffungsverband im Zuge der Trinkwasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung vorhandenen Daten,
- j) von beauftragten Dienstleistern im Zuge der Abfuhr von Abwasser und/oder Fäkalschlamm erfassten Abfuhrmengen nebst Beschaffenheit des Abwassers bzw. Fäkalschlammes.

Vorrangig werden die Daten direkt bei den Abgabepflichtigen oder aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben. Die Übermittlung durch Dritte soll nur dann erfolgen, soweit diese Daten nicht von den Abgabepflichtigen zu erhalten sind oder diese Daten dort nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können, oder die Gemeinde im Zuge der Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung als Auftraggeber bei Dritten tätig wird (lit. i) + j).

- (3) Die Gemeinde bedient sich zur Erhebung und zum Einzug der Schmutzwassergebühren derzeit des Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt im Rahmen einer Auftragsverarbeitung.
- (4) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Abgabepflicht zu löschen. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Absatz 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO Anwendung.“

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sankt Peter-Ording vom 22. Dezember 1981 in der Fassung der XII. Nachtragssatzung vom 17. Oktober 2000 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sankt Peter-Ording, den 11. Dezember 2001

(Balsmeier)  
Bürgermeister

**Veröffentlicht:**

Sankt Peter-Ording, den 18. Dezember 2001  
(Balsmeier)

Bürgermeister

Diese redaktionelle Fassung beinhaltet die I. Nachtragssatzung vom 25.10.2004, II. Nachtragssatzung vom 20.11.2007, III. Nachtragssatzung vom 13.12.2010, IV. Nachtragssatzung vom 04.03.2013 und V. Nachtragssatzung vom 18.07.2016.